

Nach § 35 Abs. 3 KrO NRW wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Nach § 26 Abs. 4 KrO NRW werden Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises dazu zählen.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln entsenden die Mitglieder Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung.

Erläuterungen:

Ausschuss für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung:

Die FDP-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 07.03.2006 (s. Anhang) die o.g. Änderung der Ausschussbesetzung beantragt.

Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (SSB):

Da Ltd. KVD Ganseuer zwischenzeitlich zum Mitgeschäftsführer in der SSB bestellt wurde, ist es erforderlich, die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Organen der Gesellschaft – Verwaltungsausschuss und Gesellschafterversammlung – neu zu bestimmen.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln:

Die CDU-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 15.03.2006 (s. Anhang) die o.g. Änderung der Besetzung der Verbandsversammlung beantragt.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu der Umbesetzung in den Gremien der SSB – 24.03.2006 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.